



Personal- und
Organisationsamt

22.05.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Jan-Philipp Kobert

Telefon: 492-1063

E-Mail: kobert@stadt-
muenster.de

Georg Heggemann

Telefon: 492-1010

E-Mail: heggemann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Weiterentwicklung des sozialen Arbeitsmarktes in Münster

hier: Antrag A-R/0050/2018 "Teilhabe am sozialen Arbeitsmarkt" vom 26.06.2018 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion

Beratungsfolge

21.05.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
21.05.2019	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
22.05.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.05.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

~~1. Der anliegende Bericht zur Weiterentwicklung des sozialen Arbeitsmarktes in Münster wird zur Kenntnis genommen.~~

1. Der Rat bekräftigt erneut das Ziel, Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbezieherinnen bzw. -bezieher im SGB II-Bezug mit ergänzenden kommunalen Maßnahmen verstärkt eine Perspektive zur Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt zu geben.

2. Der Rat beschließt:

2.1. Die Stadt Münster nimmt diesbezüglich eine Vorbildfunktion ein, indem sie zukünftig selbst als Arbeitgeberin für Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbezieherinnen bzw. -bezieher im SGB II-Bezug agiert. Dazu richtet sie zum 01.07.2019 in Erweiterung des Stellenplans 2019 40 Stellen im Konzern der Stadt Münster ein, um für diese Zielgruppe eine Beschäftigungsmöglichkeit zu schaffen. Die Stellen werden mit einem kw-Vermerk 01.01.2025 versehen.

2.2. Als Grundlage des berechtigten Personenkreises zählt ein SGB II-Bezug, der die Voraussetzungen des § 16 e SGB II, § 16 i SGB II erfüllt und/oder für den das Jobcenter kommunale Haushaltsmittel bereitstellt.

2.3. Bei Notwendigkeit wird auch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung eröffnet sowie dass die bei der Stadt Münster auf dem sozialen Arbeitsmarkt Beschäftigten sich als interne Bewerber/-innen auf dem stadtinternen Arbeitsmarkt bewerben können.

2.4. Die städtischen Vergaberichtlinien sollen daraufhin überprüft werden, ob bei Vergaben an externe Dritte diejenigen Anbieter/-innen bei der Vergabe Bonuspunkte erhalten können, die Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher im SGB II-Bezug beschäftigen. Die Verwaltung wird hierzu dem Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government und dem Vergabeausschuss im 3. Quartal 2019 berichten.

Im Kontext der Vergaben prüft die Verwaltung, wo Leistungen, die an Dritte vergeben werden, selbst übernommen werden können (Wirtschaftlichkeitsanalyse).

3. Zur Erledigung von Organisations-, Koordinations- und Abrechnungsarbeiten (Antragstellung, finanzielle Abwicklung, Controlling) innerhalb des Personal- und Organisationsamtes werden in Erweiterung des Stellenplanes 2019 eine 0,5 VZÄ, A 10, E9c TVöD und eine 0,5 Stelle, A7, E6 TVöD eingerichtet. Die Stellenwerte sind vorbehaltlich einer Stellenbewertung durch die Verwaltung genannt. Die Stellen erhalten einen kw Vermerk 1.1.2025.

2 4. Mit der ~~dieser~~ Vorlage ~~dieses Berichtes~~ ist der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0050/2018 erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen NEU

Die Einrichtung von 40 Stellen für Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbezieherinnen bzw. -bezieher im SGB II-Bezug sowie von 2 x 0,5 Stellen im Personal- und Organisationsamt führt zu folgenden Personal- und Sachaufwendungen.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Zeile	11	Personalaufwendungen (ab 01.07.2019)	2019	816.000	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2019	91.000	Arbeitsplatzkosten (10%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2019	692.000	Förderung (100% bzw. 75%)
Gesamt			2019	215.000	Eigenanteil

Zeile	11	Personalaufwendungen	2020	1.676.000	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2020	83.800	Arbeitsplatzkosten (5%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2020	1.319.000	Förderung (100%/ 75%/ 50%)
Gesamt			2020	440.800	Eigenanteil
Zeile	11	Personalaufwendungen	2021	1.721.600	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2021	86.080	Arbeitsplatzkosten (5%)

Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2021	1.270.230	Förderung (90%/ 75%/ 50%)
Gesamt			2021	537.360	Eigenanteil
Zeile	11	Personalaufwendungen	2022	1.764.400	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2022	88.220	Arbeitsplatzkosten (5%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2022	1.212.160	Förderung (80%/ 75%/ 50%)
Gesamt			2022	640.460	Eigenanteil
Zeile	11	Personalaufwendungen	2023	1.808.400	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2023	90.420	Arbeitsplatzkosten (5%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2023	1.153.740	Förderung (70% / 75%/ 50%)
Gesamt			2023	745.080	Eigenanteil
Zeile	11	Personalaufwendungen	2024	1.853.600	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2024	92.680	Arbeitsplatzkosten (5%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2024	1.180.960	Förderung (70%/ 75%/ 50%)
Gesamt			2024	765.320	Eigenanteil
Produktgruppe	0108	Personal- und Organisationsmanagement			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2019	26.900	0,5 Stelle A 10 0,5 Stelle A 7
Zeile	11	Personalaufwendungen	2020 ff.	53.750	0,5 Stelle A10 0,5 Stelle A 7 Beide Stellen: kw
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2019	9.700	Arbeitsplatzkosten
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2020 ff.	19.400	Arbeitsplatzkosten
Gesamt			2020 ff.	73.150	

Die Zuordnung der mit den 40 Stellen für Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbeziehenden /-bezieher im SGB II-Bezug verbundenen finanziellen Auswirkungen zu den Produktgruppen des Haushaltsplans ist abhängig von der Einrichtung der Stellen innerhalb der Verwaltung.

Die für 2019 anfallenden Aufwendungen werden im Wege der flexiblen Haushaltsführung aufgefangen. Die finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2020 ff. sind in den Haushaltsplanentwurf aufzunehmen.

Den Aufwendungen stehen jedoch auch Einsparungen gegenüber, die sich vor allem aus geringeren Zahlungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) ergeben. Da der Bund die Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld trägt, entstehen zwar auch Einsparungen für den Lebensunterhalt ohne KdU, diese gehen jedoch zugunsten des Bundes.

Finanzielle Auswirkungen im Jobcenter

Teilergebnisplan				
	Nr.	Bezeichnung	HH-Jahr	Betrag €
Produktgruppe	0501	Leistungen der Grund-sicherung nach dem SGB II		
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2019	-175.200
Zeile	15	Transferaufwendungen	2019	-249.800
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2020	-361.700
Zeile	15	Transferaufwendungen	2020	-515.000
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2021	-373.300
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021	-530.900
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2022	-385.200
Zeile	15	Transferaufwendungen	2022	-547.300
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2023	-397.600
Zeile	15	Transferaufwendungen	2023	-564.200
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2024	-410.300
Zeile	15	Transferaufwendungen	2024	-589.900
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Summe	-2.103.300
Zeile	15	Transferaufwendungen	Summe	-2.997.100

Die obige Aufstellung verdeutlicht, dass ca. 893.800 € Ersparnis entstehen bei angenommenen 40 Stellen nach § 16 I SGB II und kontinuierlicher Besetzung.

Im Ergebnis entstehen für die Stadt Münster insgesamt folgende Aufwendungen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt*
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
Aufwand für Personal- und Arbeitsplätze	251.600	513.950	610.510	713.610	818.230	838.470	3.746.650
Ersparte Unterkunftskosten	81.255	162.509	162.509	162.509	162.509	162.509	893.800
Nettobetrag	170.345	351.441	448.001	551.101	655.721	675.961	2.852.570

*Die jährlichen Summen sind ebenfalls als Anhaltspunkte für weitere fünf Jahre zu nennen, weil Teilnahmen bis maximal 2029 gefördert werden können, siehe Ziffer 3, dritter Absatz.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung am 14.5.2019 ist von der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Linke ein Änderungsantrag zur Vorlage V/0143/2019 gestellt und einstimmig beschlossen worden. Die Verwaltung nimmt den Antrag mit dieser Ergänzungsvorlage auf.

Ergänzend zu den Ausführungen in der Hauptvorlage:

1. Vorbemerkung

Das Teilhabechancengesetz¹ ist vom Bundestag am 14.12.2018 verabschiedet worden. Es trat zum 1.1.2019 in Kraft. Es hat zum Ziel, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu fördern und damit die Chancen auf Reintegration von SGB II Bezieherinnen und - Beziehern in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu sollen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für bis zu fünf Jahren gezahlt werden. Eine Pflicht für Kommunen oder Institutionen bzw. Privatunternehmen Arbeitsverhältnisse für den genannten Personenkreis zu schaffen, besteht nicht.

Das Teilhabechancengesetz hat außerdem den bereits seit einigen Jahren bestehenden § 16 e SGB II in seiner Gültigkeit verlängert und die Fördervoraussetzungen und Förderhilfen modifiziert. So betrug bisher im 2. Förderjahr (wie im 1. Jahr), die Förderhöhe bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, ab dem 1.1.2019 beträgt sie nur noch 50 %. Zur Förderdauer hat es bislang im Ermessen der Träger gelegen, für welche Zeit die Förderung ausgesprochen wurde. Seit Anfang dieses Jahres gibt es hier keinen Ermessensspielraum. Das Arbeitsverhältnis muss für mindestens 2 Jahre begründet werden. Förderungen können beantragt werden bei Besetzung einer Stelle mit einer bzw. einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter den weiteren Voraussetzungen des § 16 e SGB II. Da es sich bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach dieser Vorschrift nicht um ein neues Mittel handelt, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf das neue Instrument § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

2. Berechtigter Personenkreis

Nach § 16 e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ können Arbeitgeber für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz vermittlerischer Unterstützung seit mindestens 2 Jahre arbeitslos sind, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens 2 Jahren begründen.

3. Förderfähige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

s. Hauptvorlage

4. Einsatzmöglichkeiten in der Stadtverwaltung

s. Hauptvorlage

¹ Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz-10. SGB II ÄndG)

5. Anzahl der geförderten Stellen

Die städtischen Gesellschaften und die Aufsichtsratsmitglieder werden über das Jobcenter über die neuen Förderinstrumente informiert. **Ziel ist es, dass möglichst in allen Teilen des Konzerns Stadt“ Langzeitarbeitsloses bzw. Langzeitleistungsbezieher/-innen im SGB II-Bezug eine Chance zur Teilhabe am Arbeitsmarkt erhalten.**

6. Die Förderhöhe

Die Förderhöhe **nach § 16 i SGB II** beträgt

- in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 %,
- im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 %,
- im vierten Jahr 80 % und
- im fünften Jahr 70 %
des Tarifentgelts.

Förderhöhe **nach § 16 e SGB II** beträgt

- **im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 % und**
- **im zweiten Jahr 50 %,**
des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Bei der Berechnung der Förderung werden auch die Sozialversicherungsbeiträge **und die Beiträge zur Zusatzversorgung** abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung berücksichtigt. Die Stelleninhaber/-innen erwerben durch die Beschäftigung insoweit keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung.

7. Finanzielle Aufwendungen (Personal- und Sachkosten)

Die finanziellen Aufwendungen der Personalkosten in dieser Vorlage sind kalkuliert auf der Grundlage von jeweils 20 Stellen nach § 16 e SGB II und 20 Stellen nach § 16 i SGB II. Grund ist, weil die Kosten für Stellen nach § 16 e SGB II wegen der geringeren Zuschüsse höher sind als die nach § 16 i SGB II. Die allein aus Kalkulationsgründen vorgenommene Stellenzuordnung stellt keine Bindung für die Praxis im Alltag zum Abschluss von Arbeitsverträgen nach der einen oder der andern Rechtsnorm dar. Dort wären ausschließlich die fachliche Präferenz des Jobcenters und die Einsatzmöglichkeiten der Verwaltung entscheidend.

Die Verwaltung legt **auch** ausschließlich aus kalkulatorischen Gründen die Entgeltgruppe 3 (E3), Stufe 2, zu Grunde, weil nicht vorhersehbar ist, ob, in welchem Umfang und mit welchen Befähigungsprofilen die 40 Einsatzmöglichkeiten **nach § 16 i oder § 16 e SGB II** in Anspruch genommen werden und in welchem Umfang innerhalb eines Jahres je Stelle Vakanzen durch Fluktuationen eintreten. Sollte sich nach Ablauf des ersten Jahres herausstellen, dass diese Kalkulationsgröße (EG 3, Stufe 2) zu weit bzw. zu eng gewählt wurde, können die Kosten spätestens zum dritten Jahr (die Förderung **nach § 16 i SGB II** liegt dann erstmals unter 100 %) angepasst werden. **Eine Anpassung könnte auch hinsichtlich der Zahl der nach § 16 i oder § 16 i SGB II in Anspruch genommenen Stellen und der daraus resultierenden finanziellen Größen vorgenommen werden.**

Die Einrichtung von 40 Vollzeit-Stellen auf der Basis der Personalkosten der Entgeltgruppe 3, Stufe 2, bei 39 Stunden/Woche verursacht **für einen Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2024** ~~den~~ in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Eigenanteile inklusive Arbeitsplatzkosten. ~~Die weiteren entstehenden Kosten sind auf der Folgeseite aufgeführt.~~ **Es handelt sich hierbei zwar nicht um eine Maximalbetrachtung, jedoch um eine sehr in diese Richtung gehende, da davon ausgegangen wird, dass die 40 Stellen sukzessive besetzt werden und der individuelle Beschäftigungsumfang bzw. die individuelle Beschäftigungsdauer variieren werden. Bezogen auf die Haushaltsplanung 2021 ff. werden die Beträge neu angepasst. Dabei werden dann die tatsächliche Ist-**

Besetzung und die individuellen Gegebenheiten der Stelleninhaber/-innen berücksichtigt und im Rahmen einer neuen Kalkulation einbezogen.

Kosten für 20 Stellen nach § 16 i SGB II NEU

Zeitraum	Umfang	Personalkosten Stadt Münster EG03, Stufe 2 39 Std. /Wo.	Arbeitsplatz- kosten *	Förderung nach § 16i SGB II	verbleibender Eigenanteil Stadt Münster § 16i SGB II
01.07.- 31.12.19	100%	408.000 €	40.800 €	408.000 €	40.800 €
2020	100%	838.000 €	41.900 €	838.000 €	41.900 €
2021	90%	860.800 €	43.040 €	774.720 €	129.120 €
2022	80%	882.200 €	44.110 €	705.760 €	220.550 €
2023	70%	904.200 €	45.210 €	632.940 €	316.470 €
2024	70%	926.800 €	46.340 €	648.760 €	324.380 €
Summe für 5,5 Jahre		4.820.000 €	261.400 €	4.008.180 €	1.073.220 €

* im ersten Jahr 10%, in den Folgejahren jeweils 5%

Kosten für 20 Stellen nach § 16 e SGB II

Zeitraum	Umfang	Personalkosten Stadt Münster EG03, Stufe 2 39 Std. /Wo.	Arbeitsplatz- kosten *	Förderung nach § 16e SGB II	verbleibender Eigenanteil Stadt Münster § 16e SGB II
01.07.-31.12.19	75%	408.000 €	40.800 €	284.000 €	164.800 €
2020	75%/50%	838.000 €	41.900 €	481.000 €	398.900 €
2021	50%/75%	860.800 €	43.040 €	495.600 €	408.240 €
2022	75%/50%	882.200 €	44.110 €	506.400 €	419.910 €
2023	50%/75%	904.200 €	45.210 €	520.800 €	428.610 €
2024	75%/50%	926.800 €	46.340 €	532.200 €	440.940 €
Summe für 5,5 Jahre		4.820.000 €	261.400 €	2.820.000 €	2.261.400 €

* im ersten Jahr 10%, in den Folgejahren jeweils 5%

Kosten für 40 Stellen inkl. AP-Kosten

Zeitraum	Umfang	Personalkosten Stadt Münster EG03, Stufe 2 39 Std. /Wo.	Arbeitsplatz- kosten *	Förderung	verbleibender Eigenanteil
2019	100%	1.632.000 €	163.200 €	1.632.000 €	163.200 €
2020	100%	1.676.000 €	83.800 €	1.676.000 €	83.800 €
2021	90%	1.721.600 €	86.080 €	1.549.440 €	258.240 €
2022	80%	1.764.400 €	88.220 €	1.411.520 €	441.100 €
2023	70%	1.808.400 €	90.420 €	1.265.880 €	632.940 €

Summe bezogen auf 5 Jahre	-	8.602.400 €	511.720 €	7.534.840 €	1.579.280 €
----------------------------------	---	--------------------	------------------	--------------------	--------------------

*im ersten Jahr 10%, in den Folgejahren jeweils 5%

Dazu kommen weitere Personalkosten für ~~Anleitungsaufgaben bei den Abfallwirtschaftsbetrieben (1,0 VZÄ) und beim Tiefbauamt (0,25 VZÄ) sowie für das Personal- und Organisationsamt für zentrale Aufgaben. Die Aufwendungen der Abfallwirtschaftsbetriebe (AWM) werden im Nachfolgenden nicht aufgeführt, weil diese gegebenenfalls über den Wirtschaftsplan der AWM bereitgestellt werden.~~

Die Verwaltung ~~nähme~~ **nimmt** mit der Übernahme der neuen Aufgabe eine Vermittlungsrolle durch das Jobcenter und eine Arbeitgeberrolle durch das Personal- und Organisationsamt war. Beide Ämter haben dabei ihre spezifischen Aufgaben zu erfüllen. Für das Personal- und Organisationsamt ist dazu eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ, A 10, E09c TVöD, erforderlich zur Durchführung der Auswahlverfahren, für die verwaltungsinterne Akquirierung von Stellen nach § 16 i SGB II sowie für erforderliche Organisations- und Koordinationsaufgaben. Außerdem ist für die Abrechnung (Antragstellung, finanzielle Abwicklung, Controlling) der mit den Stellen verbundenen Kosten eine 0,5 Stelle, A 7, E6 TVöD nötig. Die Stellenwerte sind vorbehaltlich einer endgültigen Stellenbewertung genannt. **Die Kosten sind im Teilergebnisplan, siehe Teil II, enthalten.** Die Stellen erhalten einen kw-Vermerk **01.01.2025**.

Soweit das Jobcenter einen zusätzlichen Ressourcenbedarf hat, wird es ihn entsprechend der Vorlage V/0849/2018 vom 9.1.2019 gesondert darstellen.

Zu den Personalkosten ~~sind kommen~~ die Kosten der Arbeitsplätze ~~hinzü~~ aufgeführt, die neu eingerichtet oder für die teilweise neue Ausstattungsgegenstände beschafft werden müssen (**vgl. obige Tabellen: dort enthalten**). Angelehnt an den KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) geht die Verwaltung zu Kalkulationszwecken für das Jahr 2019 für Arbeitsplatzkosten von 10 % der Personalkosten in der Entgeltgruppe 3, Stufe 2 aus, weil es in der Regel um die Neueinrichtung eines Arbeitsplatzes geht. Die Kosten fallen zunächst in dieser Höhe in 2019 an, in den Folgejahren sind als Kalkulationswert 5 % der Personalkosten angesetzt. Diese Höhe ist gewählt worden, um evtl. erhöhten Bedarf wegen einer möglicherweise höheren Personalfluktuations abdecken zu können.

8. Verringerung von Kostenerstattungen und Kostenumlagen jedoch Ersparnisse bei den Kosten für Unterkunft

Durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Stadtverwaltung im Rahmen des § 16 i SGB II in Entgeltgruppe 3, Stufe 2 TVöD wird die Hilfebedürftigkeit der betroffenen (40) Personen und ggf. weiterer mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen beseitigt oder in Höhe des Nettoeinkommens abzüglich eines Freibetrages bei Erwerbstätigkeit reduziert. Die Höhe der Einsparungen ist dabei im Einzelfall von einer Vielzahl individueller Parameter, insbesondere Anzahl der BG-Mitglieder, Steuerklasse und dem Einkommen weiterer BG-Mitglieder, abhängig. Da hierzu im Vorfeld keine Anhaltspunkte vorliegen, hat das Jobcenter die Einsparungen für 40 Bedarfsgemeinschaften durch Multiplikation mit den für die Jahre 2020 bis 2024 fortgeschriebenen durchschnittlichen Aufwendungen je Bedarfsgemeinschaft berechnet. Insgesamt ergibt sich bei den Transferaufwendungen bis zum Jahre 2024 eine Entlastung in Höhe von knapp 3 Mio. €. Davon entfallen etwa 1,28 Mio. € auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit diese nicht für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet werden. An den Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beteiligt sich der Bund mit 30,9 % der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 SGB II). Dadurch, dass das Jobcenter durch die nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigungsver-

hältnisse bei der Stadtverwaltung Münster weniger Aufwendungen hat, sinkt der Betrag der Kostenerstattung durch den Bund ca. um 2,1 Mio. €

Im Ergebnisplan der Produktgruppe 0501 Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich somit bis Ende 2024 eine geschätzte Entlastung des kommunalen Budgets von rd. 900.000 €. Dieser Betrag kann sich durch vorzeitige Integrationen bzw. Übernahme der Teilnehmenden in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse und anschließender Wiederbesetzung der frei werdenden geförderten Beschäftigungsverhältnisse erhöhen. Im Übrigen entsteht durch die Inanspruchnahme der geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten eine nicht monetär bzw. nicht konkret bezifferbare zusätzliche Wertschöpfung bei der Stadt Münster.

8-9. Vergabe

s. Hauptvorlage

9 10. Jährlicher Bericht

Zum Jahr ~~2028~~ **2024** wird die Personalverwaltung in Abstimmung mit dem Jobcenter dem Rat eine Vorlage zur Entscheidung geben, ob die kw-Vermerke an den eingerichteten Stellen verlängert (**vgl. Ziffer 3: „Einmündungen“ bis 2029 möglich**) oder eventuell ganz entfallen können. Die Vorlage setzt voraus, dass der Bundesgesetzgeber bis dahin eine Verlängerung des § 16 i SGB II beschlossen hat. Sollte das nicht so sein, werden die Stellen aufgrund des kw-Vermerkes beendet.

10-11. Fazit

s. Hauptvorlage

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat